

9) Dem Auswanderungswesen werden Wir auch ferner Aufmerksamkeit widmen und dabei den in der ständischen Schrift vom 13. Februar 1851 gestellten Anträgen thunlichste Beachtung angedeihen lassen.

10) Mit Berücksichtigung der von den getreuen Ständen in der ständischen Schrift vom 31. März 1851 gestellten Anträge wird die Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, anderweit redigirt und des Nächsten als Gesetz publicirt werden.

11) Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 werden Wir mit den von den getreuen Ständen in der ständischen Schrift vom 31. März dieses Jahres beantragten Abänderungen und Zusätzen, die Wir zu genehmigen für unbedenklich erachtet haben, demnächst zur Publication bringen, auch den bei diesem Anlasse gestellten allgemeinen Antrag in nähere Erwägung ziehen und über das Ergebnis den getreuen Ständen seiner Zeit Mittheilung zugehen lassen.

12) Obschon eine Vereinigung über die mittelst Decretes vom 19. Juli 1850 den getreuen Ständen zugegangenen und durch das Decret vom 18. Februar laufenden Jahres nicht zurückgenommenen Vorlagen nicht zu Stande gekommen; so haben Wir doch im Verfolg der ständischen Schrift vom 5. gegenwärtigen Monats genehmigt, daß die einer Ergänzung und theilweisen Abänderung besonders bedürftigen §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 aufgehoben und an ihrer Stelle die in der Beilage der ständischen Schrift vom 5. dieses Monats enthaltenen acht Paragraphen gesetzt werden. Wir werden daher und auf Grund der von den getreuen Ständen ausgesprochenen Ermächtigung, diese Paragraphen durch ein besonderes Gesetz, welches als ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde angesehen werden soll, und auf das die Bestimmungen in §. 152 der Verfassungsurkunde Anwendung zu leiden haben, publiciren lassen.

Wenn endlich die getreuen Stände hierbei die Erwartung ausgedrückt haben, daß den Kammern, wie bisher, auch ferner von der Ausführung der in §. 2 der gedachten Beilage sub C erwähnten vertragmäßigen Maaßregeln, und zwar, wenn es noch Zeit ist, vor der Ausführung, wo nicht, aber wenigstens nachträglich werde Mittheilung gemacht und dabei die Anträge und Wünsche der Stände insoweit, als es mit den bestehenden Verträgen und dem Staatswohle vereinbar ist, werden gehört und berücksichtigt werden; so sind Wir gern bereit, einer solchen Erwartung zu entsprechen.

13) Das Gesetz wegen Aufhebung der die Publication der deutschen Grundrechte betreffenden Verordnung

vom 2. März 1849 wird mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen alsbald publicirt, auch in Gemäßheit der dabei gestellten besonderen Anträge das Erforderliche verfügt werden.

14) Nachdem der, mittelst Decretes vom 19. Februar 1851 den getreuen Ständen vorgelegte Entwurf eines, die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes zurückgenommen worden ist, weil wegen der bis zum Landtagschluß übrigen Zeit eine Vereinbarung beider Kammern über dasselbe nicht mehr möglich war, der Staatsregierung aber, auf deren Antrag, die ständische Ermächtigung ertheilt worden ist, einige wichtige, die Ausübung der Jagd beschränkende Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen; so wird nunmehr von der ertheilten Ermächtigung ungesäumt Gebrauch gemacht werden.

15) Es wird das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen enthaltend, mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen erlassen und den in Beziehung darauf gestellten besondern Anträgen entsprochen werden. Auch wird wegen nachträglicher Entschädigung derjenigen, welche durch den in Folge der Publication der Grundrechte eingetretenen Wegfall gewisser persönlicher Gefälle Vermögensverluste erlitten haben, in Gemäßheit der deshalb vereinbarten Grundsätze ungesäumt das Nöthige eingeleitet werden.

16) Das Gesetz über die Communalgarde wird unter Berücksichtigung der gefaßten ständischen Beschlüsse erlassen und zu dessen Ausführung das Erforderliche verfügt, demnächst aber sowohl für die alsbaldige Erlassung eines abgeänderten Disciplinarregulativs mit Vorbehalt der Vorlegung desselben an die nächste Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung als auch für die Bearbeitung einer geordneten Zusammenstellung der fortan geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Communalgarde Sorge getragen werden.

17) Die mittelst ständischer Schrift vom 8. verflossenen Monats ausgesprochene Bewilligung von 3300 Thalern zur Erbauung und Einrichtung eines Krankenhauses im böhmischen Kurorte Teplitz nehmen Wir an und werden sie der Bestimmung gemäß verwenden lassen.

18) Durch Vorlegung der Gesetzentwürfe vom 29. August 1850 und vom 29. März 1851 über Abänderung einiger Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 17. December 1837 beabsichtigten Wir möglichste Gleichstellung der Armee mit den Civilstaatsdienern, in Hinsicht auf Feststellung der Pensionen.

Wir haben zu bedauern, daß die wohlwogeneren, auf nothwendiger Beachtung des Dienstes in der Armee beruhenden Gründe Unserer Regierung nicht die gehoffte Berücksichtigung gefunden haben und daß gegen Unsern Wunsch ein Gesetz für jetzt noch in Kraft bleiben müssen,